

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 109

  

**Artikel:** Kollektive Filmarbeit

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-735005>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kollektive Filmarbeit

Der kürzlich in Locarno uraufgeführte Schweizerfilm «*Al canto del cucù*» ist unter ungewohnten Arbeitsbedingungen entstanden. Man stellte ein *Arbeitskollektiv* her, in welchem jeder Mitwirkende, sei er Schauspieler oder Angehöriger des technischen Stabes, als sein eigener Kapitalist auftrat. Wir entnehmen darüber einer Korrespondenz der «*Luzerner Neuesten Nachrichten*», daß jeder Mitwirkende einen Teil seiner Gage stehen ließ, und nur das bezog, was er wirklich brauchte, um nachher am Gewinn beteiligt zu sein. Während der Aufnahmen verstand das Kollektiv der Fürsorge des Produktionsleiters C. R. Schmidt, der sich aller den Unterhalt betreffenden Angelegenheiten — angefangen beim Frühstück bis zum Nostrano zum Nachtessen — in vorbildlicher Weise angenommen hat. Eine solche Beteiligung am finanziellen Erfolg eines Films besaß nach der gleichen Korrespondenz den großen Vorteil, daß man mit Bestimmtheit auf den

uneigennütigen, persönlichen Einsatz aller Beteiligten für die gemeinsame Sache rechnen konnte. Kam es eigentlich daher, daß man abends, wenn eigentlich Feierstunde war, oft noch mit Freuden weiterarbeitete, um dadurch die eigenen Gewinnchancen zu vermehren?

Der schöne Idealismus, der bei diesem Arbeitskollektiv herrschte, spiegelt sich auch in der Handlung des Filmes wieder; er erzählt in humorvoller Weise die Erlebnisse von vier jungen Schweizern bei der Urbarmachung tessinischer Erde und dem Wiederaufbau eines zerfallenen verlassenen Dörfchens. Hoffen wir, daß der vorbildliche Idealismus, den dieses Kollektiv in der August Kern-Produktion bewiesen hat, sich gut bewährt, und das geschieht am besten, wenn der Film im kommenden Herbst überall einen großen Publikumerfolg hat. Dieser Erfolg erst wird auch die klingende Belohnung für Mühe und Arbeit des ganzen Arbeitskollektiv bringen!

## Verbot und Taxen für Wanderkinovorführungen

Der Inhaber eines bernischen Lichtspieltheaters suchte beim Staatsrat des Kantons Freiburg um das Patent zur Auführung einer Kinovorstellung in einem Hotel in Tafers nach. Das Patent wurde ihm gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 21.50 erteilt, merkwürdigerweise aber wurde ihm die Filmvorführung vom Oberamt Tafers dennoch untersagt. Dagegen richtete der Betroffene zwei Beschwerden an den Staatsrat. Diejenige betreffend das Spielverbot ist bis anhin unbeantwortet geblieben, die andere hinsichtlich der Taxen von Fr. 21.50 an Staat und Fr. 5.— an Gemeinde wurde abgewiesen, da die Taxen noch im Rahmen des Tragbaren seien. Dar-

auffin gelangte der Kinobesitzer W. mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht, worin er Verletzung der Gewerbefreiheit und Willkür (Art. 31 und 4 Bundesverfassung) geltend machte, da die Taxen prohibitive Wirkung hätten. Bei einer Einnahme von Fr. 200.— hätte er nach Abzug der Auslagen nur noch mit einem Ertrag von etwa Fr. 56.— rechnen können. Das *Bundesgericht* hat die Beschwerde, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte, am 16. Februar 1942 abgewiesen.

Die *bundesgerichtliche Beratung* ergab, daß bezüglich der Höhe der Taxen das Bundesrecht grundsätzlich eine Sonderbe-

steuerung des Hausiergewerbes, unter welches auch der Wanderkino fällt, zuläßt, sofern diese Besteuerung nicht prohibitiv wirkt und deshalb gegen Art. 31 BV verstößt, und zudem den außerhalb des Kantons Niedergelassenen nicht schwerer trifft, als den im Kanton Niedergelassenen (ansonst Verletzung von Art. 4 BV vorliegen würde). Auch soll die Hausiertaxe mit Hinblick auf die Häufung mit andern Hausiertaxen erträglich bleiben. Der Rekurrent hat als Beweis für die Unerträglichkeit der Patentgebühr, die der Kanton Freiburg verlangte, vergleichsweise auf die Taxen von Bern (Fr. 3.—) und Solothurn (Fr. 5.—) verwiesen. Es ist richtig, daß die Taxe von Tafers dagegen sehr hoch erscheint, da in einer solchen Ortschaft es als ausgeschlossen gelten muß, daß zwei Aufführungen pro Tag stattfinden könnten. Daß die Taxe aber prohibitiv wirke, vermochte der Rekurrent nicht nachzuweisen, geht doch aus seiner eigenen Rechnungsaufstellung hervor, daß die Aufführung eine Rendite von etwa Fr. 56.— abgeworfen hätte.

Was nun aber das *Spielverbot* selber betrifft, so lag darüber noch gar kein Entscheid des Staatsrates vom Kanton Freiburg vor, sodaß das Bundesgericht auf diesen Beschwerdepunkt mangels Erschöpfung des Instanzenzuges nicht eintreten konnte. Es wurde in der Beratung aber betont, daß das Verbot im Hinblick auf die bundesgerichtliche Praxis nicht haltbar wäre (BGE 59 I S. 111). Wir finden es daher am Platze, hier gerade noch die maßgebenden Erwägungen anzuführen, die das Bundesgericht in seinem Urteil vom 28. September 1934 i. S. Hagmann ausgeführt hat, das nicht publiziert werden konnte, und daher weitem Kreisen nicht zugänglich ist. Daß auch der Betrieb eines Wanderkinos grundsätzlich unter dem Schutze des Art. 31 BV steht, geht schon aus den Urteilen in Bd. 49 I S. 91 und 59 I S. 111 hervor (jede berufsmäßig zu Erwerbszwecken ausgeübte Tätigkeit). Fraglich war im Urteil von 1934 aber, ob das Spielverbot bestimmte Vorführungen eine der in Art. 31 litt. e BV vorbehaltenen «*Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe*», das heißt eine erlaubte gewerbepolizeiliche Maßnahme, oder eine unstatthafte Beschränkung der Gewerbefreiheit, darstelle. Als gewerbepolizeiliche Maßnahme können nach der gleichfalls feststehenden Praxis des Bundesgerichtes nur noch Verfügungen gelten, welche dem Schutze der öffentlichen Ordnung vor Störung durch eine schrankenlose Freiheit der gewerblichen Betätigung dienen, mit einer bestimmten Art der Gewerbeausübung verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit und Gesundheit entgegnetende, oder die Verletzung von Treu und Glauben im geschäftlichen Wandel durch unlautere, auf Täuschung gerichtete Geschäftspraktiken, bekämpfen sollen. Das Verbot der Vorführungen des Wanderkinos Hagmann aber beruhte auf



Schweizer Armeefilme haben in Stockholm eine begeisterte Aufnahme gefunden. Hier sieht man Major Dylön vom schwedischen Armeefilmdienst im Gespräch mit Herrn Staufer vom Schweizer Armeefilmdienst und dem schweizerischen Handelsattaché Konsul Fiez nach der Vorstellung am 15. Januar 1942.